BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

Stellungnahme

Zur Weiterentwicklung der Knappheitskomponente des AEPs

ÜNB-Konsultation

Berlin, 25. September 2020

Allgemeine Anmerkungen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt ca. 1.900 Unternehmen der Branche in Deutschland. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90% des Strom- und Erdgasabsatzes und über 95% des Stromnetzes in Deutschland.

Der BDEW bedankt sich bei den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) für die Möglichkeit, zu ihrem Vorschlag zur Weitentwicklung der Knappheitskomponente des Ausgleichsenergiepreises (AEP) Stellung nehmen zu können.

Da der zur Konsultation stehende Vorschlag, ein Vorschlag der ÜNB ist, haben sich die im BDEW vertretenen ÜNB bei der Erstellung der Stellungnahme enthalten.

Bewertung des ÜNB-Vorschlags zur Anpassung der Knappheitskomponente

Der BDEW ist der Meinung, dass der Ausgleichsenergiepreis (AEP) in erster Linie den Kosten der Regelarbeit folgen sollte. Die Anwendung zusätzlicher Komponenten, wie zum Beispiel einer Knappheitskomponente folgt dieser Auffassung nicht. Fraglich ist, inwieweit der AEP dann noch dem in der Electricity Balancing Guideline (EBGL) in Artikel 44 festgelegten Grundsatz entspricht, dass er den Echtzeitwert der Energie widerspiegeln und keine verzerrenden Effekte haben sollte. Im Vorschlag aller europäischen ÜNBs einer Imbalance Settlement Harmonisation Methodology (ISHM), welche am 15. Juli 2020 von ACER genehmigt wurde, ist die Möglichkeit der Einführung einer Knappheitskomponente auf nationaler Ebene vorgesehen. Gleichzeitig erkennt der BDEW an, dass starke finanzielle Anreize zur Bilanzkreistreue wirken sollten, insbesondere wenn es zu einem besonders hohen NRV-Saldo kommt. Insofern unterstützt der BDEW grundsätzlich Initiativen, die diese notwendigen Anreize für Energiemarktteilnehmer stützen.

In erster Linie gilt es aber, bestehende Anreize zur Bilanzkreistreue zu stärken. Damit direkte finanzielle Anreize über die Bepreisung von Regelarbeit auch an BKV weitergegeben werden können, muss sichergestellt sein, dass in Extremsituationen auch die volle verfügbare Regelreserve tatsächlich zum Einsatz kommt. Selbst im Juni 2019 sind gemäß den öffentlich zugänglichen Informationen die verfügbaren Regelreserven zum Teil nur eingeschränkt zum Einsatz gekommen. Dadurch sind Ausgleichsenergiepreise – unabhängig vom Mischpreisverfahren - zusätzlich gedämpft worden. Um eine stärkere Anreizwirkung bei hohen Regelzonensalden zu erreichen, wäre auch eine konsequente Anwendung von Marginal Pricing bei Regelarbeit geeignet gewesen. Durch die Anwendung des Abrechnungszeitintervalls auf Basis der Optimierungsfunktion für aFRR – entgegen der Empfehlung des BDEW – wird diese zentrale Eigenschaft von Marginal Pricing bewusst stark gedämpft.

Der BDEW schlägt zudem vor – wie auch schon in vergangenen Stellungnahmen mehrfach gefordert – das Verfahren zur Dimensionierung der ausgeschriebenen Menge an Regelreserve zu überarbeiten. Ausgeschriebene Mengen sollten dynamisch an prognostizierte Wetterlagen, angepasst werden. Der BDEW fordert daher, dass an Tagen, an denen mit einer hohen Prognoseunsicherheit zu rechnen ist, ausreichend Regelreserve ausgeschrieben wird.

Die Beibehaltung eines Bereiches, im Begleitdokument „Totband“ genannt, in dem die Knappheitskomponente nicht zum Tragen kommt, hält der BDEW für essentiell. Die Kosten der Regelarbeit sollten nur dann überschritten werden, wenn systemkritische Regelzonensalden vorliegen. Das sich aus „Funktion 5“ ergebende Totband von 2700 MW entspricht dem heutigen 80%-Kriterium und wird daher als sachgerecht angesehen. Die Wahl des Totbandes sollte an die dynamisch dimensionierte Menge an Regelreserve angepasst werden.

Positiv bewertet der BDEW den kontinuierlichen Verlauf der angepassten Knappheitskomponente und der damit einhergehenden Einführung einer Funktion ohne Sprünge. So werden extreme Reaktionen an bestimmten Grenzen vermieden. Auch ist nachvollziehbar, dass die Funktion der Knappheitskomponente bei steigendem NRV-Saldo ansteigen sollte. In diesem Zusammenhang regt der BDEW an zu prüfen, ob der gewählte Ansatz zu untragbaren Belastungen bei den BKV führt.

Der Preis, der in Stützstelle zwei zum Tragen kommt, wird gemäß KapResV auf den doppelten Wert des aktuellen, technischen Intraday-Preislimits von 9.999 €/MWh gesetzt. Wenn eine extreme Knappheit absehbar ist, sind Anbieter von verbleibender Flexibilität nicht angereizt diese zum Intraday-Preislimit anzubieten, da der Wert für den Bilanzausgleich darüber liegt. Aus diesem Grund sollte zur Einführung der Knappheitskomponente auch das technische Intraday-Preislimit auf 19.998 €/MWh bzw. -19.998 €/MWh und die Formulierung in 2.2.2(b) entsprechend angepasst werden.

Gemäß §44(1)(i) der EBGL muss der Ausgleichsenergiepreis die finanzielle Neutralität des ÜNBs gewährleisten. Aus der heutigen 80%-Regel resultierende Mehreinnahmen werden gemäß Schritt 7 der reBAP-Berechnung auf die Netzentgelte gewälzt. Aus Sicht des BDEW zielt die Forderung nach finanzieller Neutralität des ÜNB aber nicht auf einen reinen Verwendungsnachweis für die überschüssigen Erlöse ab. Vielmehr sollte sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Erlöse der ÜNB an die BKV zurückfließen. Die den BKV in Rechnung gestellten Ausgleichsleistungen sollten den mit den Regelreserveanbietern abgerechneten Aufwänden entsprechen.
Ausreichende Anreize sind wichtig: Damit BKVs aktiv ihre Bilanzkreise am Intraday-Markt bewirtschaften, Anbieter von flexibler Leistung am Intraday-Markt teilnehmen und Regelleistung sowie zukünftig Regelarbeit ausreichend angeboten wird. Es ist für Investitionsanreize entscheidend, dass flexible Anlagen einen wesentlichen Teil ihres Ergebnisbeitrags in Knappheitssituationen erwirtschaften können.

Aus diesem Grund plädiert der BDEW dafür Möglichkeiten zu eruieren, wie die Mehrerlöse an die BKV zurückfließen können. Eine Möglichkeit wäre den Marginalpreis für Regelarbeit auf den durch die Knappheitskomponente definierten Wert anzuheben, falls dieser darunter liegt.

Mit der Einführung der vorgeschlagenen Knappheitskomponente wird die Ausgleichsenergiebepreisung sehr viel komplexer. Auch die Einführung der Börsenpreiskopplung im Juli 2020 führte bereits zu einer Erhöhung der Komplexität zur Berechnung des AEP. Für BKV sollte

immer nachvollziehbar sein, zu welchem Zeitpunkt welche Komponente der Ausgleichsenergiepreisberechnung angewendet wird. Eine entsprechende Veröffentlichung der Informationen sollte im Vorschlag der ÜNB verankert werden.

Längerfristige Stromlieferverträge unterliegen gewissen Annahmen, was das regulatorische Umfeld betrifft. Jede kurzfristige Änderung der Marktregeln kann daher diesbezüglich zu Verwerfungen führen. Um solche Verwerfungen zu minimieren und in Anbetracht der erheblichen Veränderungen, die der Markt im vergangenen Jahr ausgesetzt war und in nächster Zeit ausgesetzt sein wird, plädiert der BDEW dafür, die Anpassungen der Knappheitskomponente erst mit Einführung der PICASSO-Plattform, mit der auch die Einführung des „marginal pricings“ vorgesehen ist (Q3 2021) einzuführen. Der BDEW möchte zudem darauf verweisen, dass die vielen unterschiedlichen Anpassungen im gleichen Zeitraum, eine Analyse ihrer Auswirkungen auf die Bilanzkreistreue erheblich erschwert.

Eine Harmonisierung der Systeme zur Berechnung des AEP auf europäischer Ebene sollte angestrebt werden. Auch wenn eine einheitliche Knappheitskomponente im ISHM nicht vorgesehen ist, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Wahl unterschiedlicher Knappheitskomponenten im Knappheitsfall zu Verzerrungen des grenzüberschreitenden Stromhandels führen kann.

Ansprechpartner:

Natalie Lob
Telefon: +49 30 300199-1561
natalie.lob@bdew.de

Marcel Steinbach
Telefon: +49 30 300199-1550
marcel.steinbach@bdew.de